



## Satzung<sup>1</sup>

des Fördervereins Biosphäre Schaalsee e.V.  
(in der geänderten Fassung vom 19.05.2022)

### § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen:  
Förderverein Biosphäre Schaalsee e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Zarrentin am Schaalsee.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes sowie der Bildung.
- (2) Der Verein macht sich insbesondere zur Aufgabe, Aktivitäten
  - zur Erhaltung, zum Schutz und zur Erforschung der Lebensräume und Lebensgemeinschaften, ihrer Pflanzen- und Tierwelt sowie wertvoller Einzelobjekte der Kulturlandschaft zu entwickeln, zu fördern und zu unterstützen.
  - zur Information, Umweltbildung und -erziehung sowie zur Lenkung und Betreuung der Bevölkerung zur Förderung des Umweltbewusstseins zu entwickeln und zu unterstützen.
  - zur Hebung von Bedeutung und Ansehen des Biosphärenreservat Schaalsee zu entwickeln, zu fördern und zu unterstützen.
  - für eine Kultur der Nachhaltigkeit und des verantwortungsbewussten Umgangs mit den Ressourcen zum Wohle von Umwelt und Klima zu entwickeln, zu fördern und zu unterstützen.
- (3) Der Verein macht sich ferner die Zusammenarbeit mit Vereinen und Organisationen des In- und Auslandes zur Aufgabe, sofern diese entsprechende Zwecke verfolgen.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht u.a. durch die:
  - Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen;
  - Vergabe von Forschungsaufträgen;
  - Unterhaltung, Erweiterung und Betreuung von Informationsausstellungen;

---

<sup>1</sup> Das in dieser Satzung gewählte generische Maskulinum bezieht sich zugleich auf die männliche, die weibliche und andere Geschlechteridentitäten.



- Publizierung öffentlichkeitswirksamer Materialien, die den Zielen entsprechen;
- Besucherführungen durch das Biosphärenreservat Schaalsee;
- Durchführung von Schülerprojekten u.ä.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 52 ff. AO) der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mittel**

Der Verein erhält seine Mittel aus den regelmäßigen Jahresbeiträgen, aus einmaligen Beiträgen der Mitglieder, aus Spenden, Zuschüssen, Schenkungen und sonstigen Einkünften.

### **§ 5 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können in- und ausländische natürliche und juristische Personen sowie Personenhandelsgesellschaften sein.
- (2) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, der über den schriftlichen Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.
- (4) Der Austritt muß schriftlich zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.  
Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitglieds durch den Vorstand mit schriftlich begründetem Bescheid, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins schädigt oder bei Beitragsrückständen von mindestens einem Jahr. Das Mitglied hat innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung, die hierüber mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.



- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge und Zuschüsse nicht erstattet. Die aus der Mitgliedschaft erworbenen Rechte und Ansprüche erlöschen.
- (6) Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils für ein Kalenderjahr erhoben, am 01. Januar fällig und im ersten Monat eines jeden Jahres abgebucht. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Das Mitglied verpflichtet sich für die Dauer der Mitgliedschaft, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und gegebenenfalls der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

## **§ 7 Förderer des Vereins**

- (1) Jeder an den Zielen des Vereins Interessierte kann Förderer des Vereins werden. Eine Mitgliedschaft erwirbt der Förderer hierdurch nicht.
- (2) Der Förderbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Er hat einen 1. Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Kassenwart. Die Mitglieder des Vorstandes werden gewählt. Wahlen sollen alle drei Jahre stattfinden. Beantragt eines der anwesenden Vereinsmitglieder eine geheime Wahl, so ist in dieser Form abzustimmen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstand für die laufende Amtsperiode durch Zuwahl ergänzt werden.

- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende soll den Verein nur vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet seine Verhandlungen und führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen, soweit durch ihn kein anderes Mitglied beauftragt wurde. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn es zwei Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen, mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und sich darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befindet. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder, E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein in allen Angelegenheiten. Er ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, einen Geschäftsführer zu bestellen und dessen Aufgaben und Anstellungsbedingungen zu regeln. Der Vorstand kann Fach- und Arbeitsausschüsse bilden.
- (5) Über Fördervorhaben entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch Beschluss der Mehrheit des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Zahl der Mitglieder einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit mindestens 4-wöchiger Ladungsfrist unter Beifügung der Tagesordnung sowie der Angabe von Zeit und Ort der Sitzung.

Einladungen zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt vonseiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse zu richten. Der Vorstand ist berechtigt, die schriftliche Einladung an – soweit vonseiten des Mitglieds benannt – die Email- Adresse zu senden.

Die schriftliche Einberufung der Mitgliederversammlung gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn die Einladung zwei Werktage vor dem Beginn der Einberufungsfrist unter der dem Verein zuletzt mitgeteilten Adresse des Mitglieds versendet worden ist.

Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
  - a) die Wahl des Vorstandes
  - b) die Genehmigung des Jahresabschlusses
  - c) die Entlastung des Vorstandes
  - d) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
  - e) die Beschlussfassung über die Festsetzung oder Änderung der Beiträge
  - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  
- (3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine von einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, die in der Geschäftsstelle aufzubewahren ist.

### **§ 11 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung**

- (1) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung jeweils aufgeführten Punkte. Jedes Mitglied kann spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich die Behandlung weiterer Punkte verlangen.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los. Änderungen des Vereinszwecks können nur einstimmig beschlossen werden. Zur Beschlussfassung über andere Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann ihre Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren fassen. Dabei versendet der Vorstand an alle Mitglieder die Beschlussvorlagen, die von diesen innerhalb der gesetzten Frist an den Verein zurückgesendet werden. Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben.

### **§ 12 Geschäftsführung**

- (1) Der Verein hat eine Geschäftsstelle. Sie wird von einem Geschäftsführer geleitet.
  
- (2) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt.
  
- (3) Dem Geschäftsführer obliegt die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte. Er ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
  
- (4) Der Jahresabschluss wird von zwei Rechnungsprüfern, die jährlich durch die Mitgliederversammlung zu wählen sind, geprüft.



### § 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die unter Ankündigung des Zwecks mindestens vier Wochen vor ihrem Beginn einberufen sein muss, aufgelöst werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 3/4 der Mitglieder. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese kann die Auflösung des Vereins mit 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das nach Bereinigen der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen der Verwaltung des Biosphärenreservats Schaalsee zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

Zarrentin, 19.05.2022

Der Vorstand